

# 67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016

Seite 1

## Antrag 624

**Betr.:** Das sog. Wechselmodell („Paritätische Doppelresidenz“) als Modell zur Regelung des Aufenthalts minderjähriger Kinder nach Trennung und Scheidung der Eltern stärken

**Antragsteller:** Bundesfachausschuss Justiz, Innen, Integration und Verbraucherschutz

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

1 Kinder haben das Recht auf Betreuung durch beide Eltern möglichst in gleichem  
2 Maße, worauf besonders bei einer Trennung der Eltern geachtet werden soll, z.  
3 B. in Form des Wechselmodells (Paritätische Doppelresidenz). Wir wollen uns  
4 dafür einsetzen, dass das Wechselmodell verstärkt in der Praxis berücksichtigt  
5 wird, wo dies dem Kindeswohl am besten dient. Dazu bedarf es auch einer Inte-  
6 gration in die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der zuständigen Behörden,  
7 wofür wir uns einsetzen werden.

8

### **Begründung:**

Wenn Eltern minderjähriger Kinder sich trennen oder scheiden lassen, müssen sie sich einigen, bei welchem Elternteil die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Mit dem jeweils anderen Elternteil haben die Kinder ein Umgangsrecht. Können sich die Eltern nicht einigen, muss nötigenfalls ein Gericht eine Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder treffen. Nach dem Leitbild des Gesetzes besteht aber in jedem Fall der gewöhnliche Aufenthalt bei nur EINEM Elternteil, welcher die Obhut und die rechtliche Vertretung des Kindes innehat („Residenzmodell“).

In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten haben sich die Lebenswirklichkeiten der Familien und die Betreuungsmodelle geändert. Nicht zuletzt hat sich das Bild von der Rolle der Väter und auch deren Selbstverständnis gewandelt, die sich mehr als früher an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligen und beteiligen wollen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Immer häufiger wollen insbesondere Väter ein erweitertes Umgangsrecht über den zweiwöchigen Wochenendumfang hinaus, und zunehmend vereinbaren Eltern, dass die Kinder von Mutter und Vater im gleichen zeitlichen Umfang zu jeweils 50 % betreut werden („Wechselmodell“ oder „Paritätische Doppelresidenz“). Gerichtlich angeordnet werden kann das Wechselmodell jedoch nicht, da das Gesetz vom Residenzmodell als gesetzlichem Normalfall ausgeht (§ 1687 BGB).

Das Wechselmodell hat erhebliche rechtliche Auswirkungen insbesondere auch im Bereich des Sozialrechts, des Steuerrechts, des Unterhaltsrechts und der rechtlichen

# **67. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016**

## **Seite 2**

Vertretung des Kindes. Auch in der praktischen Handhabung funktioniert das Wechselmodell dort gut, wo erstens beide Elternteile in großer räumlicher Nähe leben und die Kinder stets im gleichen sozialen Umfeld bleiben: Schule, Kindergarten, Freundeskreis, Freizeitgestaltung, und wo zweitens zwischen den Eltern auch ansonsten hinsichtlich der tagtäglichen Entscheidungen der Kinder Einvernehmen besteht, ohne dass jedes Mal gleich ein gerichtlicher Ergänzungspfleger bestellt werden muss, der die laufenden Entscheidungen trifft, weil die Eltern sich nicht verständigen können. Wo diese äußeren Gegebenheiten günstig sind, sollte das Wechselmodell verstärkt in Betracht gezogen werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die daraus entstehenden rechtlichen Folgen zu klären.

Einer zukünftigen, auch gesetzlichen Stärkung des Wechselmodells, das im Einzelfall gerichtlich angeordnet werden kann, oder sogar als gesetzlichem Leitbild, verschließen sich die Freien Demokraten nicht, wenn dies dem Kindeswohl am besten dient. Hierzu bedarf es indessen nicht zuletzt einer validen und ausgewogenen Datengrundlage, bei deren Bewertung auch die zahlreichen bisherigen Studien mit einbezogen werden müssen. Denn Maßstab jeder gesetzgeberischen Tätigkeit und Grundlage jeder richterlichen Einzelfallentscheidung ist das Kindeswohl.